

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/2/24 2005/02/0282

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.02.2006

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §84 Abs3:

Rechtssatz

"Raumordnungsrechtliche" Überlegungen haben - mangels Rechtsgrundlage - bei der Bewilligung nach§ 84 Abs. 3 StVO 1960 nicht Platz zu greifen; Gleiches gilt für die Überlegung der "Gewährleistung eines entsprechenden Wettbewerbes".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020282.X03

Im RIS seit

23.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at